

Bebauungsplan Nr. 1/137 "Nördliche Kölner Straße"

Textliche Festsetzungen

Vorentwurf

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Erstellt durch die Stadt Wesseling
Amt 61/Stadtentwicklung

Stand: 15.03.2022

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. Eingeschränkte Gewerbegebiete 1-4 (GEe 1-4)

- 1.1.1. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den Gewerbegebieten 1-4 (GEe) auf der Grundlage der Abstandliste zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007 Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII (Ifd. Nr. 1 bis Nr. 221) sowie Anlagen mit einem vergleichbaren Emissionsgrad nicht zulässig.
- 1.1.2. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in GEe 1-4 nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe gemäß der Liste der Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel (Ratsbeschluss 29.05.2018) der Stadt Wesseling nicht zulässig (siehe Anlage 1).
- 1.1.3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in GEe 1-4 die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig.
- 1.1.4. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in GEe 1-4 Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären.
- 1.1.5. Gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO sind innerhalb der GEe 1-3 ausschließlich die Nutzungsarten der Stufe 1 (siehe Anlage 2) des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (Ratsbeschluss 09.07.2019) zulässig.
- 1.1.6. Gemäß § 1 Abs. 9 i. V. m. Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO sind innerhalb des GEe 4 die Nutzungsarten der Stufe 1 und 2 (siehe Anlage 2) des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (Ratsbeschluss 09.07.2019) zulässig.

1.2. Sonstige Sondergebiete 1-5 (SO 1-5)

Zweckbestimmung „Innerer Planungsbereich - Stufe 1“

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO dienen Sondergebiete 1-5 (SO 1-5) „Innerer Planungsbereich - Stufe 1“ der Unterbringung von Nutzungen, die innerhalb des „Inneren Planungsbereiches“ gemäß dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (Ratsbeschluss 09.07.2019) zulässig sind.

Zulässig sind:

- bestehende Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Tankstellen

Die aufgelisteten Nutzungen sind dann zulässig, wenn sie der Stufe 1 des StEK 2019 entsprechen (siehe Anlage 2).

1.3. Mischgebiete 1-4 (MI 1-4)

- 1.3.1. Gemäß § 6 BauNVO dienen die MI 1-4 dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- 1.3.2. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe gemäß der Liste der Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel (Ratsbeschluss 29.05.2018) der Stadt Wesseling nicht zulässig (siehe Anlage 1).

- 1.3.3. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, nicht zulässig.
- 1.3.4. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind alle Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3.5. Gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind nur die Schank- und Speisewirtschaften zulässig, die der Versorgung des jeweiligen MI-Gebietes dienen.
- 1.3.6. Gemäß § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
- 1.3.7. Wohnungen sind ab dem 1. Obergeschoss zulässig.
- 1.3.8. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

1.4. Allgemeine Wohngebiete 1-2 (WA 1-2)

- 1.4.1. Gemäß § 4 BauNVO dienen die WA 1-2 vorwiegend dem Wohnen.
- 1.4.2. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe gemäß der Liste der Fortschreibung des Masterplans Einzelhandel (Ratsbeschluss 29.05.2018) der Stadt Wesseling nicht zulässig (siehe Anlage 1).
- 1.4.3. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
- 1.4.4. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1-2) die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe und
 - Tankstellennicht zulässig.
- 1.4.5. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist pro Wohngebäude maximal 1 Wohnung zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1.1. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO kann innerhalb der WA 1 Gebiete die zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO (GRZ I) für Mittelhäuser der Hausgruppen (Grundstücke ohne seitlichen Abstandsflächen) ausnahmsweise bis 0,5 sowie die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (GRZ II) bis 0,7 erhöht werden.
- 2.1.2. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf in den Baugebieten GEe 4, SO 1-5, MI 1-4 und WA 2 die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (GRZ II) bis maximal 0,7 überschritten werden.
- 2.1.3. Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO ist der untere Bezugspunkt (BZP) für die Bemaßung der maximalen Gebäudehöhe (GH) baulicher Anlagen und der Erdgeschossfußbodenhöhe innerhalb der GEe 1, 2 und 3 die Höhenlage der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Höhenlage des fertig ausgebauten Fahrbahn- bzw. Gehwegrandes), gemessen in der Mitte der Grenze zwischen Baugrundstück und Verkehrsfläche.

Bei Eckgrundstücken ist die Grundstücksseite mit der höher gelegenen Verkehrsfläche maßgebend. Die Mitte der Grenzlänge bezieht sich hierbei auf das gerade Teilstück bis zum Kurvenbereich.

Hinweis: Für GEe 4 wird im weiteren Verfahren ein Bezugspunkt innerhalb der Planstraße V2 festgelegt. Dieser Bezugspunkt wird im Rahmen der Ausbauplanung ermittelt. Dieser Bezugspunkt wird für die Festlegung der zulässigen GH maßgebend sein.

- 2.1.4. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens darf minimal 0,2 m und maximal 0,3 m über dem jeweiligen Bezugspunkt (BZP) liegen. Als Erdgeschossfußbodenhöhe ist die Oberkante des fertig gestellten Fußbodens anzusehen (OKFF).
- 2.1.5. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können in den Baugebieten GEe 1-4 die festgesetzten Gebäudehöhen (GH) durch Dachaufbauten - wie haustechnische Anlagen, Aufzugüberfahrten, Treppenhäuser und dergleichen - um bis zu 3 m überschritten werden, wenn die Überschreitung in der Summe auf 30% der Grundrissfläche des obersten Geschosses beschränkt bleibt. Die Dachaufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudekante zurücktreten.
- 2.1.6. Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können in den Baugebieten GEe 1-4 für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen die festgesetzten Gebäudehöhen (GH) um bis zu 1,5 m und einer Dachbegrünung um bis zu 0,5 m überschritten werden.

3. Flächen für Nebenanlagen

Die Errichtung von Nebenanlagen ist im Vorgarten nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrradabstellflächen und Mülltonnenboxen. Als Vorgarten gilt der Freibereich des Baugrundstückes zwischen der das Baugrundstück erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche (Hauseingangsseite) und der vorderen Baugrenze bzw. deren seitlicher Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 4.1.1. Im Plangebiet sind für die Objekt- und Stellplatzbeleuchtung insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.
- 4.1.2. Stellplatzflächen, Fuß- und Radwege und sonstige Freiflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
- 4.1.3. Alle Flach- und Satteldächer der Gebäude und der Nebenanlagen mit bis zu 15° Neigung sind extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Von dieser Regelung können Dachgauben und technische Dachaufbauten im Rahmen der Regelung 2.1.5. ausgeschlossen werden.
Bei der Errichtung von Photovoltaik- und/oder Solaranlagen auf den Dachflächen kann für die durch diese Anlagen beanspruchte Fläche auf eine Dachbegrünung verzichtet werden.

5. Bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN/ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Einheitlichkeit der Gebäude bei offener Bauweise

Zusammenhängende Doppelhäuser und Hausgruppen (innerhalb der Baugebiete mit der offenen Bauweise) müssen die gleichen Trauf- und Gebäudehöhen sowie die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.

Einfriedungen

Einfriedungen privater Grundstücke entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind nur in Form von Hecken zulässig, auch in Verbindung mit einem transparenten Stabgitterzaun. Für Hecken sind standortgerechte heimische Laubgehölze (z.B. Liguster, Eibe, Buche, Hainbuche, Weißdorn) zu verwenden. In den Vorgärten sind keine Einfriedungen zulässig, gewerblich genutzte Grundstücke sind von dieser Regelung ausgenommen.

Abfall- und Wertstoffbehälter

Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Mülltonnen sind entweder in den Garagen unterzubringen, oder derart einzuhausen (z.B. Müllbox) oder mit Rank- und Kletterpflanzen einzugrünen, dass sie von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen aus nicht einsehbar sind.

Vorgarten

Als Vorgarten gilt der Freibereich des Baugrundstückes zwischen der das Baugrundstück erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche (Hauseingangsseite) und der vorderen Baugrenze bzw. deren seitlicher Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze.

Der Vorgarten der Einzelhäuser muss zu mindestens 50 %, der Doppelhäuser zu mindestens 40 % und der Reihenmittelhäuser zu mindestens 20 % der o.g. Fläche bepflanzt werden. Sonstige Flächen des Vorgartens sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen.

Die Vorgärten der gewerblich genutzten Grundstücke sind zu mindestens 50 % zu bepflanzen. Sie dürfen nicht als Lager- und Arbeitsfläche verwendet werden. Sonstige Flächen des Vorgartens sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen.

Werbeanlagen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauO NRW sind innerhalb der GEE 1-4 Werbeanlagen am Gebäude nur in Form eines Schriftzuges aus Einzelbuchstaben oder als Signet (Zeichen) mit einer maximalen Höhe von 2,5 m und einer zusammenhängenden Fläche von maximal 20 m² je Gebäudeseite zulässig.

Innerhalb der SO 1-5 und MI 1-4 sind Werbeanlagen am Gebäude nur in Form eines Schriftzuges aus Einzelbuchstaben oder als Signet (Zeichen) mit einer maximalen Höhe von 1,0 m und einer zusammenhängenden Fläche von maximal 5 m² je Gebäudeseite zulässig.

In allen Baugebieten ist ein Überschreiten der Wandhöhe (siehe Definition § 6 Abs. 4 BauO NRW Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss) der einzelnen genehmigten Gebäude durch die Oberkante der Werbeanlage nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig. Lichtwerbeanlagen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder in zeitlichem Wechsel aufleuchtendem Licht (Lichtbänder) sind unzulässig.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Entlang der Theodor-Heuss-Straße (L 300) ist gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW eine Anbaubeschränkungszone von 40 m (Bemessen vom äußeren Fahrbahnrand) zu beachten.

Entlang vom Rhein ist gemäß der Verordnung der Bezirksregierung vom 2016 ein Überschwemmungsgebiet formlich festgesetzt.

Der jüdische Friedhof (Römerstraße 119) wurde am 23.11.1984 in die Denkmalliste Nr. 9 eingetragen und unterliegt dem Denkmalschutz.

D. HINWEISE

Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU)

Das Plangebiet liegt innerhalb gutachterlich ermittelter Sicherheitsabstände von Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit in den Anwendungsbereich des Artikels 13 Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU).

Die angemessenen Sicherheitsabstände wurden durch ein gesamtstädtisches Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) ermittelt (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG, Fassung 12/2015).

Artenschutz

Rodungs- und Fällungsarbeiten dürfen außerhalb der Vogelbrutzeit nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 01.03. des folgenden Jahres erfolgen.

Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Wesseling als Untere Denkmalschutzbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/ 9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bodenversiegelung

Nach § 1a BauGB und § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Einsichtnahme in technische Regelwerke

DIN-Vorschriften und andere Regelwerke, auf die in der Bebauungsplan-Urkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie können während der üblichen Öffnungszeiten beim Amt 61/Stadtentwicklung im Neuen Rathaus, 3. Etage, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling eingesehen werden. Eine Möglichkeit zum Erwerb der DIN-Vorschriften besteht bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

Hochwasserschutz

Entsprechend Abschnitt 6 des WHG wurde u.a. für die Flussgebietseinheit „Rhein“ das Hochwasserrisiko bewertet. Das Plangebiet ist als Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (§ 73 WHG, Risikogebiete) ausgewiesen. Bei der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Bauvorhaben sind die Regelungen der §§ 78b und 78c WHG zu beachten.

Planungsrechtliche Rahmenvorgaben

Die Bebauungspläne Nr. 1/1 (Rechtskraft seit 1962) und Nr. 1/27 (Rechtskraft seit 1972) werden mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 1/137 „Nördliche Kölner Straße“ aufgehoben.

Kampfmittelfunde

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Wasserwirtschaft

Das Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer ist nach §§ 8, 9 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Der Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu stellen.

E. ANLAGEN

Anlage 1: Sortimentsliste für die Stadt Wesseling („Wesseling Liste“), Auszug zu den nahversorgungsrelevanten Sortimenten

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr.nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Nahversorgungsrelevante Sortimente (zugleich zentrenrelevant)		
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Blumen)
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Drogeriewaren, Parfümerieartikel und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73	Apotheken
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

Quelle: Fortschreibung des „Masterplan Einzelhandel“ der Stadt Wesseling, beschlossen durch den Rat der Stadt Wesseling am 29. Mai 2018 (Tabelle 14, Seite 79 ff.)

Anlage 2: Typisierung und Einstufung schutzbedürftiger bzw. nicht schutzbedürftiger Nutzungen i.S.d. Seveso-III-Richtlinie, Auszug zu den Stufen 1 und 2

	Stufe 1 kein Schutzstatus i.S.d. Seveso-III-Richtlinie	Stufe 2 normaler Schutzstatus
Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> - Umbauten im Bestand bei schutzbedürftigen Nutzungen (Instandhaltung, Modernisierung) unter Beibehaltung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Wohneinheiten bzw. Nutzungsfrequenzen - Betriebsgebundene Wohnungen i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 - Gewerbe-/Büro-/Infrastrukturnutzungen mit betriebsbezogenem und klar abgrenzbarem Personenaufkommen (z.B. Geschäftspartner, Kunden mit Terminvereinbarung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Baulückenschließungen innerhalb bebauter Gebiete mit einer Wohneinheitenzahl von 1 WE bis maximal 6 WE - Baulückenpotenziale, die in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, sind gemeinsam zu betrachten
Wohn- bzw. Baugebiete und öffentlich genutzte Gebiete		<ul style="list-style-type: none"> - Spiel-, Freizeit-, Sport- und Grünanlagen sowie öffentliche Platzräume, die der wohngebietsbezogenen Versorgung dienen (z.B. Kinderspielplatz, Quartierspark/-platz) - Öffentliche Grünflächen und Freibereiche ohne bzw. mit geringer Aufenthaltsfunktion (z.B. Friedhöfe)
Öffentlich genutzte Gebäude und Einrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> - Umbauten im Bestand (Instandhaltung, Modernisierung) bei Gemeinbedarfs-/Infrastruktureinrichtungen der Stufe 3, die der wohngebietsbezogenen Versorgung dienen, ohne Erhöhung der Nutzungsfrequenzen (z.B. Kindergärten, Grundschulen, Sozialstation) - Kleinteilige öffentlich genutzte Gebäude und Einrichtungen, die der wohngebietsbezogenen Versorgung mit Waren/Dienstleistungen dienen (z.B. kleinflächige Einzelhandelsbetriebe (Verkaufsflächen ≤ 800 qm, z.B. Bäckerei, Nachbarschaftsladen, Kiosk), Arztpraxis, Pflegestützpunkt) - Atypische Einzelhandelsbetriebe mit geringem Personenaufkommen (z.B. Autohaus) - Tankstellen (mit Einzelhandels- und Gastronomiebereich, TÜV-Stellen) - Öffentliche Parkplatzanlagen, Parkhäuser/ Großgaragen
Verkehrswege	<ul style="list-style-type: none"> - Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit geringer Verkehrsfrequenz (≤ 10.000 PKW/24 Stunden) - Schienenwege mit Personenbeförderung mit geringer Verkehrsfrequenz (≤ 50 Personenzüge/24 Stunden) 	<ul style="list-style-type: none"> - Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit hoher Verkehrsfrequenz (> 10.000 PKW/24 Stunden) - Schienenwege mit Personenbeförderung mit hoher Verkehrsfrequenz (> 50 Personenzüge/24 Stunden)

Quelle: Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie, vom Rat beschlossen am 09.07.2019 (Tabelle 2, S. 47)